



Information zur Schülerbeförderung Schuljahr 2024/2025



Antragstellung – Bildungsticket – über das Verkehrsunternehmen

Die Beantragung und Ausstellung des Bildungstickets erfolgt ausschließlich über die örtlichen Verkehrsunternehmen des ZVON (Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien).

Das Bildungsticket können Schüler aller allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen für nur 15,00 € im Monat bei einem Verkehrsunternehmen ihrer Wahl im Abonnement (Abo) für 12 Monate erwerben. Das Ticket ist verbundweit im gesamten öffentlichen Personennahverkehr (Bus, Bahn, Straßenbahn) gültig – innerhalb des gewählten Zweckverbandes.

Die Beantragung des Bildungstickets sollte vorzugsweise online bei den Verkehrsunternehmen erfolgen. Weitere Informationen und die Weiterleitung zu den entsprechenden Online-Portalen der einzelnen Unternehmen finden Sie unter der Homepage:

www.dein-bildungsticket.de/

Antragstellung – freigestellter Schülerverkehr – über die Schülerbeförderung des Landratsamtes

Die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr (Fahrdienst mit Pkw, Bus, Kleinbus) ist nur möglich, wenn die Nutzung öffentlicher Verbindungen zur nächstgelegenen Schule nach § 1 Abs. 5 der Schülerbeförderungssatzung (SbfS) nicht zumutbar ist (Beachtung: Rangfolge der Verkehrsmittel § 9 SbfS) oder die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) aus gesundheitlichen Gründen nicht erfolgen kann. Als Wohnort gilt der im Melderegister eingetragene Hauptwohnsitz. Bei abweichender Schulwahl erfolgt keine zusätzliche Organisation des freigestellten Schülerverkehrs.

Das Antragsformular für den freigestellten Schülerverkehr erhalten Sie ausschließlich auf Nachfrage im Landratsamt. Die Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sind davon ausgenommen, da diese Anträge für den freigestellten Schülerverkehr in der Regel vorliegen haben.

Die Antragstellung erfolgt für die Dauer eines Bildungsganges (z.B. Grundschule 1.-4. Klasse). Der Antrag auf den freigestellten Schülerverkehr ist demzufolge nicht jedes Jahr neu zu stellen. Die Antragstellung (vollständiger Antrag mit Anlagen und evtl. Nachweisen/Diagnosen) hat mindestens 1 Monat vor Beförderungsbeginn zu erfolgen.

Vor Beginn eines jeden Schuljahres wird ein entsprechender Bewilligungsbescheid erstellt. Jeder Schüler erhält einen Berechtigungsausweis, welcher ausschließlich für den eingesetzten Schulbus/Fahrdienst gilt (keine Gültigkeit im ÖPNV).

Jegliche Änderungen zum Grundantrag (Schulwechsel, Umzug, Namensänderung, Wiederholung Klassenstufe usw.) **und Abmeldungen** sind unverzüglich schriftlich bei der Schülerbeförderung anzuzeigen. Bitte nutzen Sie dafür den entsprechenden Änderungsantrag (außer Schulwechsel – hier muss ein neuer Grundantrag gestellt werden). **Beachten Sie bitte die geregelten Antragsfristen (Posteingang bis 10. des Monats für Folgemonat).**

Antragstellung – Erstattung Fahrscheine bzw. Kfz-Kosten - über die Schülerbeförderung des Landratsamtes

Die **Erstattung** von **selbst gekauften Fahrscheinen** kann dann erfolgen, wenn eine Schülerbeförderung nicht für das gesamte Schuljahr in Anspruch genommen werden soll (Wintermonate) oder lediglich Fahrtkosten für Praktikumsfahrten im Rahmen des Lehrplanes entstehen.

Der formgebundene Antrag ist auf der Homepage des Landkreises Görlitz zu finden und vor Beförderungsbeginn bei der Schülerbeförderung einzureichen. Bitte beachten Sie auch hier die geltenden Antragsfristen (Posteingang bis 10. des Monats für Folgemonat).

Es wird nur die kostengünstigste Fahrscheinart, welche je nach Beförderungszeitraum variieren kann, finanziert. Die Abrechnung erfolgt mit Hilfe von Abrechnungsf formularen (Zustellung mit Bewilligungsbescheid nach Antragstellung) und unter Vorlage der originalen Fahrscheine.

Die **Erstattung** von Kosten für die **Nutzung des privaten Kraftfahrzeuges** (Kfz) erfolgt nur dann, wenn die Benutzung des ÖPNV und die Organisation des freigestellten Schülerverkehrs nicht möglich bzw. die Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges wirtschaftlicher ist als die Organisation des freigestellten Schülerverkehrs. Das Antragsformular für die Erstattung von Kfz-Kosten erhalten Sie ausschließlich auf Nachfrage im Landratsamt.

Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den Festlegungen des § 14 der Schülerbeförderungssatzung. Die Antragstellung erfolgt für die Dauer eines Bildungsganges.

Erstattungsvoraussetzungen und Eigenanteil – über die Schülerbeförderung des Landratsamtes

Schulpflicht

Beförderungskosten werden nur Schülern, die der gesetzlichen Schulpflicht unterliegen, erstattet.

notwendige Beförderungskosten

Notwendige Beförderungskosten sind Fahrtkosten zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen Schule nach § 1 Abs. 5 der Schülerbeförderungssatzung. Als Wohnung gilt der im Einwohnermelderegister eingetragene Hauptwohnsitz. Die Organisation erfolgt grundsätzlich ab der nächsten öffentlichen Haltestelle.

Mindestentfernung

Die Übernahme und Organisation der Schülerbeförderung erfolgt bei Erreichung folgender Mindestentfernungen:

- 2 km für Schüler der Klassen 1 bis 4
- 3 km für Schüler der Klassen 5 bis 12 und berufsbildender Schulen
- ohne für Schüler der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Eigenanteil

Für jeden begonnenen Beförderungsmonat ist ein Eigenanteil in Höhe des monatlichen Abgabepreises des Bildungstickets zu entrichten. Dieser Eigenanteil beträgt lt. derzeit gültiger Schülerbeförderungssatzung und des Abgabepreises des Bildungstickets monatlich 15,00 EUR.

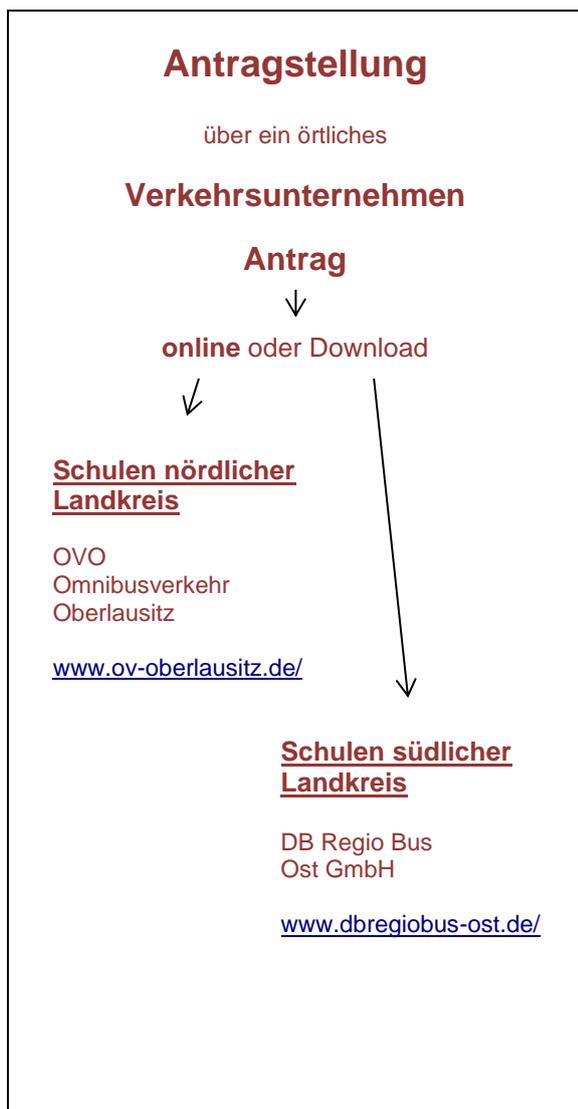
Die Berechnung erfolgt bei Organisation des freigestellten Schülerverkehrs für jeweils 11 Monate. Für Schüler, welche eine nicht nächstgelegene Schule besuchen, können Mehrkosten anfallen. Diese müssen vom Antragsteller zusätzlich zum Eigenanteil gezahlt werden.

Erlass Eigenanteil: Sollten bereits mehrere Kinder einer Familie die Schülerbeförderung nutzen, so werden nur für zwei Kinder Eigenanteile fällig. Voraussetzung dafür ist, dass mindestens drei Kinder einer Familie Anspruch auf die Übernahme von Schülerbeförderungskosten nach Schülerbeförderungssatzung besitzen (Mindestentfernung bis nächstgelegene Schule, etc. sind zu beachten) und ein privates Abo für alle Kinder bei einem Verkehrsunternehmen abgeschlossen wurde. Der Antrag auf Erlass ist jedes Schuljahr mit formgebundenem Antrag unter Einreichung entsprechender Nachweise (über den Abschluss eines Bildungstickets) zu beantragen. Die Rückerstattung erfolgt jeweils zum Ende eines Schuljahres als Gesamtbetrag

Hinweis: Das Hinweisblatt enthält lediglich Auszüge aus der Schülerbeförderungssatzung und gibt nicht alle Regelungen vollumfänglich wieder.

Antragsverfahren für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Bildungsticket (ganzjährig)



Kontakt:

**Verkehrsverbund Oberlausitz-
Niederschlesien (ZVON)**

ZVON-INFO-Telefon:

0800 / 9866 4636 (kostenfrei aus dem Festnetz und den Handynetzen)

Befördernde Unternehmen im Land- kreis Görlitz:

DB Regio Bus Ost GmbH
03581 447777

Schulen südlicher
Landkreis

OVO Omnibusverkehr
Oberlausitz
eine Marke der moVeas GmbH
03588 2591730

Schulen nördlicher
Landkreis

GVB Görlitz
03581 339595

Schulen Stadtgebiet
Görlitz

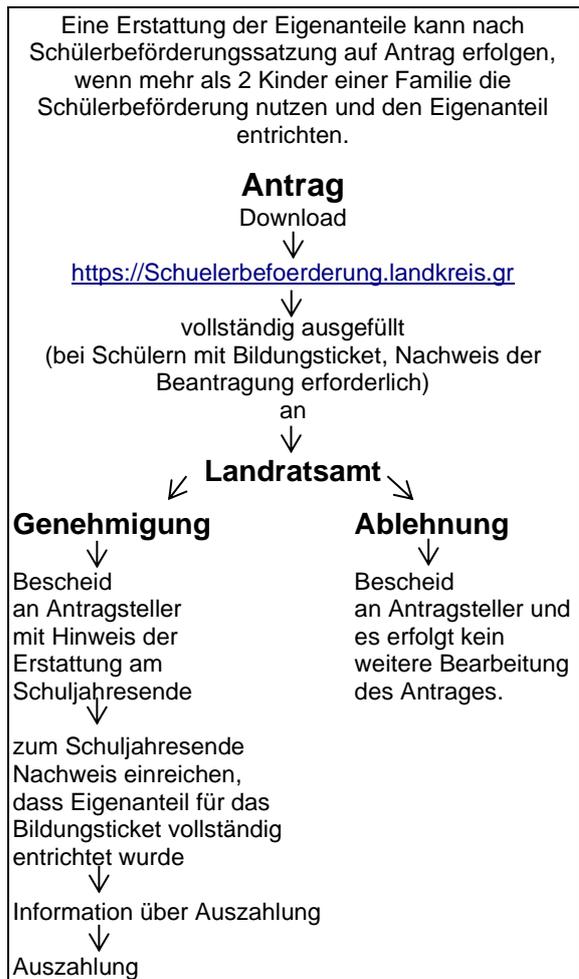
S.Wilhelm Omnibusbetrieb
035938 5830

Schüler, die bisher
Tickets von Wilhelm
erhalten haben

Antragsverfahren für den Freigestellten Schülerverk.



Antragsverfahren für Erlass des Eigenanteils



Antragsverfahren für ÖPNV und Erstattung Kfz Einzelne Monate



Auf der Homepage des Landkreises Görlitz unter <https://schuelerbefoerderung.landkreis.gr/> sind folgende Dokumente der Schülerbeförderung hinterlegt:

- **Infoblatt zur Schülerbeförderung**
- Änderungsantrag zur Schülerbeförderung (Umzug, Namensänderung etc.)
- **Antrag auf Erlass des Eigenanteils bei mehr als 2 Kindern einer Familie, welche die Schülerbeförderung nutzen**
- SEPA-Lastschriftmandat
- Schülerbeförderungssatzung nebst Änderungssatzungen
- **Anlage 1 zur Schülerbeförderungssatzung (Zuordnung nächstgelegene Schule zum Wohnort)**
- Hinweisblatt zum Datenschutz

Postanschrift und Sitz Landratsamt Görlitz

Schul- und Sportamt, Schülerbeförderung
Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

Allgemeine Öffnungs- und Sprechzeiten

Di	08:30 – 12:00 Uhr	13:30 – 18:00 Uhr
Do	08:30 – 12:00 Uhr	13:30 – 18:00 Uhr
Fr	08:30 – 12:00 Uhr	

Servicetelefon: 03581 663 9333

Fax: 03581 6636 9333

Email: www.schuelerbefoerderung.landkreis.gr

